

# **BVGer D-6414/2006 vom 19. November 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6414\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6414_2006)

FR: TAF D-6414/2006 du 19 novembre 2009

IT: TAF D-6414/2006 del 19 novembre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken (Art. 3 AsylG).

## **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **E. 3.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe erstmals bei der ergänzenden Bundesanhörung erwähnt, dass der Chef der Drogenbande mit dem auch von den USA gesuchten G. \_\_\_\_\_ zusammengearbeitet habe. Auf Nachfrage hin, weshalb der Beschwerdeführer dies nicht früher zu Protokoll gegeben habe, habe dieser erklärt, dies bei der kantonalen Anhörung geltend gemacht zu haben. Mit dieser Aussage habe sich der Beschwerdeführer jedoch in Widersprüche verwickelt. Bei der kantonalen Anhörung habe der Beschwerdeführer nämlich ausgesagt, mit einer Richterin telefoniert zu haben, deren Bruder ein Drogenhändler und ehemaliger Minister sei, welcher in den USA lebe. Der Beschwerdeführer habe weitere widersprüchliche Angaben bezüglich seiner Verfolgungssituation gemacht. So habe er bei der Kurzbefragung in der Empfangsstelle vorgebracht, der Chef der Drogenbande habe ihn in H. \_\_\_\_\_ auf einer Polizeistelle mit der Pistole bedroht. Zu jenem Zeitpunkt seien seine zwei Brüder und der Schwager mit ihm zusammen gewesen. Bei der kantonalen Anhörung habe er hingegen geltend gemacht, dieser Vorfall habe sich auf einem Platz vor dem Gerichtsgebäude abgespielt. Bei der ergänzenden Befragung durch das BFF habe der Beschwerdeführer eine weitere Version zu Protokoll gegeben, indem er ausgesagt habe, er sei im Büro seines Anwaltes vom Chef der Drogenbande mit einer Pistole bedroht worden. Mit ihm zusammen seien sein Bruder und ein Freund gewesen. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe der Beschwerdeführer seine bei der Kurzbefragung in der Empfangsstelle gemachte Aussage in Abrede gestellt und erklärt, er sei auf dem Weg zum Gericht gewesen und habe sich vorher mit dem Anwalt getroffen. Mit dieser Erklärung seien die festgestellten Widersprüche jedoch nicht aufgelöst worden. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer bei der kantonalen Einvernahme geltend gemacht, dass im Jahre W. \_\_\_\_\_ zwei Männer ins Haus in H. \_\_\_\_\_ eingedrungen seien und ihn zusammengeschlagen hätten. Mit dieser Aussage habe er jedoch den Aussagen seiner Ehefrau widersprochen, welche bei der kantonalen Anhörung erklärt habe, es seien drei Männer gewesen, die ins Haus in D. \_\_\_\_\_ eingedrungen seien. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe der Beschwerdeführer behauptet, es seien drei Männer gewesen, aber nur zwei davon seien ins Haus gekommen. Mit dieser Erklärung habe der Beschwerdeführer seine Aussagen derjenigen seiner Ehefrau anzupassen versucht, der Widerspruch bleibe jedoch bestehen. Überdies habe der Beschwerdeführer bei der kantonalen Anhörung angegeben, der dritte Mann, der nicht ins Haus eingedrungen sei, sei von den Nachbarn als Militärangehöriger identifiziert worden. Im Widerspruch dazu habe er bei der ergänzenden BFF-Befragung geltend gemacht, dieser Mann sei von den Nachbarn als Polizeioffizier erkannt worden. Ferner habe der Beschwerdeführer bei der Kurzbefragung in der Empfangsstelle zu Protokoll gegeben, die letzten Bedrohungen auf der Strasse hätten am S. \_\_\_\_\_ und T. \_\_\_\_\_ stattgefunden. Im Gegensatz dazu habe er

bei der ergänzenden Befragung durch das BFF geltend, er sei an U. \_\_\_\_\_ von Europa nach Bolivien zurückgekehrt. Bis zur Ausreise im April 2000 habe er sich versteckt gehalten und deshalb sei nichts mehr passiert. Auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, habe er erklärt, er erinnere sich nicht mehr. Diese Erklärung vermöge jedoch nicht zu überzeugen, da es sich bei diesen Drohungen um einschneidende Erlebnisse gehandelt habe. Der Beschwerdeführer habe überdies geltend gemacht, er sei seit dem Jahre Z. \_\_\_\_\_, nachdem sein Auto von der Drogenbande gestohlen worden sei, wiederholt nach Asien und Europa gereist, um (Darlegung des Reisegrundes). Auf Nachfrage hin, warum er bei diesen Auslandsreisen nie ein Asylgesuch eingereicht habe, habe er vorgebracht, er habe nie daran gedacht. Dieses Verhalten widerspreche jedoch der von ihm geltend gemachten Gefährdungssituation. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer, der seit April des Jahres Z. \_\_\_\_\_ bedroht worden sein wolle, das Heimatland erst im April 2000 verlassen habe. Die diesbezügliche Erklärung seiner Ehefrau, sie hätten nicht früher ausreisen können, weil sie das nötige Geld nicht gehabt hätten, widerspreche den Aussagen des Beschwerdeführers, er sei in diesen Jahren mehrmals ins Ausland gereist und habe diese Reisen selber finanziert. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe der Beschwerdeführer behauptet, es sei finanziell ein Unterschied, ob er alleine oder mit seiner Familie reise. Diese Erklärung vermöge angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer mehrere Europa- und Asienreisen unternommen habe, nicht zu überzeugen. Die von ihm eingereichten Beweismittel vermöchten die vorerwähnten Schlussfolgerungen nicht zu entkräften. Die Gerichtsakten und die Zeitungsartikel hätten den Autodiebstahl zum Inhalt. Aufgrund dieser Beweismittel könne jedoch keine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Die Schreiben der I. \_\_\_\_\_, der J. \_\_\_\_\_ und des Anwaltes müssten als Gefälligkeitsschreiben qualifiziert werden. Diese Schreiben seien erst kurz vor Ausreise des Beschwerdeführers verfasst worden und würden die Bitte um Aufnahme durch die Schweizer Behörden beinhalten. Bei dieser Sachlage erfüllten die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht.

### **E. 3.2**

Den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Rechtsmitteleingabe sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, welche die Argumentation der Vorinstanz im Ergebnis in Zweifel zu ziehen vermöchten. Der Beschwerdeführer macht nämlich im Wesentlichen geltend, er sei von der bolivianischen Drogenmafia bedroht worden. Seine Familie sei Z. \_\_\_\_\_ in die Aufmerksamkeitssphäre der Drogenkriminellen geraten, als er nach dem Diebstahl seines Autos strafrechtliche Schritte gegen den namentlich bekannten Dieb unternommen habe und sich die Ermittlungen bald ausgeweitet hätten, da es sich um einen Ring von Auto- und Drogenschleppern gehandelt habe. In den eingereichten Strafverfahrensakten (...) wird zwar der Beschwerdeführer (als Anzeigerstatter oder Belastungszeuge) wiederholt namentlich genannt. Dieser Umstand allein und die übrigen in diesem Zusammenhang als Beweismittel eingereichten Dokumente vermögen aber nicht die behauptete Bedrohung durch Angehörige der bolivianischen Drogenmafia glaubhaft zu machen, zumal die von der Vorinstanz festgestellten Widersprüche und Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers im Ergebnis gegen eine Verfolgung durch Dritte aufgrund der von ihm genannten Gründe im Zeitpunkt der Ausreise sprechen. Hinsichtlich der in der Beschwerdeschrift angeführten Rüge, wonach es sich beim vom Beschwerdeführer erwähnten G. \_\_\_\_\_ um die gleiche Person handle, wie die bei der kantonalen Anhörung auf Seite 35 erwähnte Person, ist entgegenzuhalten, dass dieser

Einwand als nicht stichhaltig erachtet werden kann, lassen sich doch die Ausführungen des Beschwerdeführers in den beiden Befragungsprotokollen zur fraglichen Person nicht in Übereinstimmung bringen. So soll die fragliche Person gemäss den Angaben des Beschwerdeführers beim Kanton (Darlegung der Angaben beim Kanton) (vgl. A15/42, S. 35 oben). Demgegenüber gab der Beschwerdeführer bei der ergänzenden Bundesanhörung an, er wisse den Namen dieser Person - diesen Namen konnte er anlässlich der kantonalen Anhörung jedoch noch problemlos benennen (vgl. A15/42, S. 34 unten und S. 35 oben) - nicht und die USA würden dessen Auslieferung verlangen (vgl. A19/14, S. 2 f.). Weiter bringt der Beschwerdeführer hinsichtlich des Vorhalts widersprüchlicher Aussagen zu seiner Verfolgungssituation respektive zum Ort der Bedrohung durch den Chef der Drogenbande vor, es liege kein widersprüchliches Verhalten vor, zumal er nach dem Verlassen der Kanzlei seines Rechtsanwaltes in Richtung Gerichtsgebäude gegangen und in diesem Zeitpunkt vom Bandenchef mit einer Schusswaffe bedroht worden sei. Die von der Vorinstanz zitierten Aussagstellungen würden jeweils nur einen Teil des Vorgefallenen in den Vordergrund stellen. Diese Argumentation vermag jedoch nicht zu überzeugen, zumal sie im Widerspruch zu den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung steht, wo dieser auf Vorhalt des Befragers unmissverständlich angab, sie hätten sich vor dem Gerichtstermin in der Kanzlei seines Anwaltes getroffen und er sei innerhalb dieses Büros mit der Schusswaffe bedroht worden (vgl. A19/14, S. 5 unten). Zudem vermag er den in der erwähnten Befragung gemachten und in der angefochtenen Verfügung enthaltenen Vorhalt, wonach sich der Beschwerdeführer zu seinen Begleitpersonen anlässlich des fraglichen Vorfalls unterschiedlich geäussert habe, nicht plausibel aufzulösen. So ist sein Hinweis, dass zum damaligen Zeitpunkt sein Schwager noch nicht sein Schwager gewesen sei, unbehelflich, zumal der Beschwerdeführer bereits anlässlich der Kurzbefragung in der Empfangsstelle von seinem Schwager sprach, um dann in der Monate später durchgeführten kantonalen Anhörung nur noch von einem Freund sowie von lediglich einem Bruder zu sprechen. Bezüglich des Vorhalts widersprüchlicher Angaben zur Anzahl der Männer, welche in das Haus des Beschwerdeführers eingedrungen seien, bringt dieser in der Rechtsmitteleingabe vor, er habe immer erwähnt, dass lediglich zwei Personen ins Haus eingedrungen seien. Dies in Übereinstimmung mit den Aussagen seiner Ehefrau, welche ebenfalls davon gesprochen und zusätzlich erwähnt habe, dass eine dritte Person draussen gewartet habe. Dieser Einwand kann jedoch, da klar aktenwidrig, nicht gehört werden. So führte die Ehefrau des Beschwerdeführers anlässlich der kantonalen Anhörung unmissverständlich an, dass drei Männer mit dem Auto gekommen und ins Haus eingedrungen seien (vgl. A11/32, S. 9). Weiter ist in diesem Zusammenhang - unbesehen des von der Vorinstanz angeführten Unterschiedes, ob nun ein Polizeioffizier oder ein Militärangehöriger als dritte Person im Wagen gesessen sei und des diesbezüglichen wenig aussagekräftigen Einwandes (Vorwurf des Bundesamtes sei als "kleinlich" zu erachten) - festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der ergänzenden Anhörung selber anführte, einen der Männer hätten er und seine Ehefrau als Polizisten erkannt und dieser habe ihn in der Folge auch gepackt, um gleich danach anzuführen, die Nachbarn hätten den Mann im Auto als Polizisten wiedererkannt (vgl. A19/14, S. 5). Weder der Beschwerdeführer selber noch seine Ehefrau sprachen jedoch in ihren Befragungen jemals von zwei am Vorfall beteiligten Polizisten. Weiter wendet der Beschwerdeführer ein, die Vorhalte bezüglich des Datums der letzten Bedrohung würden bei genauerem Hinsehen nicht zutreffen. Es stimme zwar, dass er anlässlich der Bundesanhörung erklärt habe, vermutlich sei nach seiner Rückreise nach Bolivien Ende U. \_\_\_\_\_ nichts mehr

geschehen. Angesichts der langen Zeitdauer bis zum Zeitpunkt dieser Aussage sei er aber nicht sicher und er vermöge sich nicht genau zu erinnern, weshalb es als unfair erachtet werden müsse, ihm diesbezüglich einen Widerspruch vorzuhalten. Dieser Einwand ist als nicht stichhaltig zu erachten. So müssen Asylbewerber im Rahmen der Befragungen lediglich selber Erlebtes wiedergeben und brauchen nicht komplizierte und abstrakte Erörterungen anzustellen. Es darf daher erwartet werden, dass Asylbewerber in der Lage sind, ihre Vorbringen auch nach längerem Zeitablauf zumindest in den wesentlichen Zügen wiederholt übereinstimmend vorzutragen. Dies umso mehr, als es sich bei den noch in der Empfangsstelle genannten Bedrohungen um tätliche Angriffe gegen die Person des Beschwerdeführers gehandelt haben soll und solch einschneidende Erlebnisse erfahrungsgemäss besonders gut im Gedächtnis haften bleiben. Dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der ergänzenden Bundesanhörung nicht mehr habe erinnern können oder wollen, vermag daher in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Einschätzung nicht zu überzeugen. Sodann wendet der Beschwerdeführer ein, die Schlussfolgerungen des BFF, wonach es nicht verständlich sei, dass er sein Land nicht schon viel früher verlassen und im Ausland ein Asylgesuch gestellt habe, seien nicht nachvollziehbar. So habe er nicht ohne seine Familie ausreisen wollen und lange Zeit hätten auch die finanziellen Mittel nicht gereicht, um mit der ganzen Familie sein Heimatland zu verlassen. Erst als er den schlechten Zustand seiner Ehefrau Anfang des Jahres 2000 realisiert habe, habe er endgültig die Ausreise beschlossen. Diese Argumente sind jedoch vorliegend unbehelflich. Vor dem Hintergrund der vom Beschwerdeführer angeführten und seit dem Jahre Z. \_\_\_\_\_ andauernden Bedrohung von Leib und Leben seiner Person als auch derjenigen seiner Familienangehörigen ist es als realitätsfremd zu erachten, dass sich diese noch während (...) Jahren in ihrem Heimatland aufgehalten hätten respektive der Beschwerdeführer zahlreiche Behördenkontakte wahrgenommen hätte - (Auflistung der Behördenkontakte) -, wäre die Bedrohung derart massiv und lebensgefährlich gewesen, wie dies der Beschwerdeführer in seinen Asylvorbringen darstellte. Zudem konnten weder der Beschwerdeführer noch seine Ehefrau in den Befragungen plausibel darlegen, weshalb gerade erst im Jahre 2000 die finanziellen Mittel zur Finanzierung der Ausreise hätten ausreichen sollen. So ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer offenbar genügend Geldmittel zur Verfügung hatte, um vor der Flucht verschiedene längerdauernde Auslandsreisen zu finanzieren. Dies lässt den Schluss zu, dass eine Ausreise der ganzen Familie in finanzieller Hinsicht schon viel früher möglich gewesen wäre. Der Beschwerdeführer gab zudem bezüglich der Geldbeschaffung an, seine Geschwister hätten das noch fehlende Geld organisiert (vgl. A1/13, S. 8) respektive er habe die Ausreise mit eigenem Geld, der Hilfe von Geschwistern und durch Darlehen finanziert (vgl. A15/42, S. 17). Diesbezüglich ist nun aber nicht einsehbar, weshalb die Geldbeschaffung in der geschilderten Weise nicht schon früher hätte möglich sein sollen. Der Beschwerdeführer reichte zum Beleg seiner Vorbringen diverse Beweismittel ein, welche jedoch an obiger Einschätzung nichts zu ändern vermögen. So betreffen die eingereichten Gerichtsdokumente und ein Teil der Zeitungsartikel einerseits den vom Beschwerdeführer angeführten Autodiebstahl und andererseits - wie er anlässlich der kantonalen Befragung selber auch ausführte (vgl. A15/42, S. 10 ff.) - Aktionen der Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Drogenhandels, bei welchen kein Zusammenhang zum Fall des Beschwerdeführers bestehe. Aus diesen Beweismitteln lässt sich jedoch keine Verfolgung, wie dies der Beschwerdeführer anführte, herleiten. Zu Recht qualifizierte im Übrigen die Vorinstanz die kurz vor der Ausreise des

Beschwerdeführers verfassten Schreiben der I. \_\_\_\_\_, der J. \_\_\_\_\_ und des Anwaltes, welche im Wesentlichen die Bitte an die schweizerischen Behörden enthalten, den Beschwerdeführer in der Schweiz aufzunehmen, als blosses Gefälligkeitsschreiben. In einigen Beweismitteln wird der Beschwerdeführer wiederholt als Autobesitzer genannt und dass gegen diverse Personen ein Verfahren eingeleitet worden sei. Als glaubhaft kann daher erachtet werden, dass das Auto des Beschwerdeführers gestohlen wurde, dieser dagegen gerichtliche Schritte einleitete und die Sicherheitskräfte deswegen Ermittlungshandlungen durchführten. Auch wenn die eingeleiteten Bemühungen den Angaben des Beschwerdeführers zufolge nicht oder nur bedingt von Erfolg gekrönt gewesen sein sollen, stellen die vom Beschwerdeführer im Asylverfahren eingereichten Strafverfolgungsdokumente einen Beleg für das Vorgehen der bolivianischen Behörden gegen die Drogenmafia und das Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat dar. Daran vermag auch die Existenz einzelner korrumpierter Personen innerhalb der Sicherheitskräfte und des Justizapparates - und damit verbundener Schwierigkeiten für den Beschwerdeführer - nichts zu ändern, zumal auch gegen solche Staatsbeamte gerichtlich vorgegangen wird respektive den eigenen Angaben des Beschwerdeführers zufolge vorgegangen wurde (vgl. A15/42, S. 11). Daher vermag auch bei Wahrunterstellung die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Bedrohungslage in Berücksichtigung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz nichtstaatlicher Verfolgung (Wechsel von der Zurechenbarkeits- zur Schutztheorie; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18) keine Asylrelevanz zu begründen. So kann keine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz einer von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person verlangt werden, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger und Bürgerinnen jederzeit und überall zu garantieren. Vorliegend ist, wie oben bereits erwähnt, von einer grundsätzlich funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur auszugehen, welche dem Beschwerdeführer zur Verfügung steht und welche er auch bereits wiederholt in Anspruch nahm.

### **E. 3.3**

Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Beschwerdevorbringen im Asylpunkt, da sie nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen vermögen. Somit hat die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

### **E. 4.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG, Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2006 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR

142.20]).

### **E. 5.2**

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

### **E. 5.3**

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht der (ab- und weggewiesenen) Asyl suchenden Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.).

### **E. 5.4**

Die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers wurden mit Urteil gleichen Datums wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen (vgl. K.\_\_\_\_\_). Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass für die Kinder des Beschwerdeführers die konkrete Gefahr bestehe, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz einerseits und die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer Integration in die ihnen weitgehend fremde Kultur und Umgebung im Heimatland andererseits zu starken Belastungen in ihrer kindlichen Entwicklung führen würden, die mit dem Schutzzweck des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wären.

### **E. 5.5**

Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau und den minderjährigen Kindern zusammenlebt, ist diesem in Nachachtung des Grundsatzes der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f., EMARK 1995 Nr. 24 E. 11 S. 230 ff.) ebenfalls die vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu gewähren.

### **E. 5.6**

Im Übrigen liegen gemäss Aktenlage keine Gründe für den Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG vor. Aufgrund vorstehender Überlegungen kann zudem auf die Prüfung weiterer Wegweisungsvollzugshindernisse verzichtet werden.

## **E. 6**

Zusammenfassend ist daher die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzugs betrifft. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlich Verfügung vom 6. Juni 2003 sind aufzuheben und

die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 7.1**

Mit Zwischenverfügung vom 28. Juli 2003 wurde für den Entscheid über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf den Urteilszeitpunkt verwiesen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Der Beschwerdeführer ist schon seit dem Jahre 2002 erwerbstätig (vgl. kantonaler Bericht und Antrag vom 4. März 2005, Ziff. 2; siehe oben Bst. E und G), weshalb eine Bedürftigkeit zu verneinen ist. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens - zufolge Unterliegens im Asyl- und Wegweisungspunkt - sind dem Beschwerdeführer die hälftigen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 7.2**

Nachdem der vertretene Beschwerdeführer teilweise - hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges - mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist ihm für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Von der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9-13 VGKE) ist die um die Hälfte gekürzte Parteientschädigung - welche vom BFM zu entrichten ist - auf Fr. 700.-- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.